

Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großschweidnitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz hat in seiner Sitzung am auf der Grundlage von § 6 Abs. 2, § 23 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz - SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 338) und der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung - FwEntschVo vom 28.12.1999 (SächsGVBl. Nr. 2 vom 24.02.2000, sowie des § 21 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24.11.2000 (GVBl. S. 482) folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großschweidnitz haben für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Fortbildungsmaßnahme, die während der Arbeitszeit stattfinden, Anspruch auf die Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.

Dem privaten Arbeitgeber ist in diesem Zusammenhang auf Antrag von der Gemeinde Großschweidnitz zu erstatten:

1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung,
2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

(2) Für die Auslagen erhalten freiwillige Angehörige eine Pauschale als Entschädigung pro Einsatz gestaffelt nach der Einsatzdauer:

Einsatzdauer		bis	3 Std.	2,50 Euro
Einsatzdauer	über 3 Std.	bis	6 Std.	5,00 Euro
Einsatzdauer	über 6 Std.	bis	12 Std.	10,00 Euro
Einsatzdauer	über 12 Std.			12,50 Euro

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrundegelegt.

(4) Wird bei Einsätzen die Kleidung der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so wird auf Antrag ein Zuschlag vom 2,50 Euro pro Einsatz gewährt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Gemäß des § 1 der Entschädigungssatzung wird für Aus- und Fortbildungslehrgänge der Verdienstausfall in voller Höhe ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges von Lehrgangsbeginn bis Lehrgangsende zugrunde gelegt.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb der Gemeinde Großschweidnitz werden die Auslagen entsprechend den Festlegungen des Reisekostengesetzes zurückerstattet.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Die freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr erhalten entsprechend ihrer Funktion monatlich nachfolgende Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindeführer	35,00 Euro
2. der Stellvertreter des Gemeindeführers	20,00 Euro
3. der Gerätewart	15,00 Euro
4. die Einsatzkräfte	
- jährlicher Pauschalbetrag für Kosten des Dauerbetriebes des Funkalarmempfängers	10,00 Euro

§ 4

Entschädigung für Bereitschaftsdienste

(1) Bei festgelegten Bereitschaftsdiensten im Feuerwehrgerätehaus erhalten die freiwilligen Angehörigen eine Entschädigungspauschale nach § 1 Abs. 2 und 3.

§ 5

Entschädigung für Brandschutzwachen

(1) Für Brandschutzwachen bei Veranstaltungen wird pro Wachposten eine Entschädigung von 5,00 Euro pro Stunde gezahlt.

(2) Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

§ 6

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 7

Ersatz von Verdienstaussfall

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe Ia des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT-O. Je Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

(2) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung - Änderungssatzung vom 24.10.01 außer Kraft.

Großschweidnitz, den 16.02.2003

Der Bürgermeister

(Siegel)

Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großschweidnitz

Veränderungen

§ 1 (2) Entschädigung für Einsätze

(ca. 6-8 Einsätze pro Jahr mit 6-10 Feuerwehrleuten)

ca. 4-6 Einsätze bis 3 Stunden (bei 6 Einsätzen mit 10 Feuerwehrleuten 150,00 EUR)

ca. 2 Einsätze über 3 Stunden (bei 2 Einsätzen mit 10 Feuerwehrleuten 100,00 EUR)

§ 3 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

1. Gemeindeführer

(alt 60,00 DM/30,68 EUR)

neu 35,00 EUR

Differenz 4,32 EUR/monatlich

51,84 EUR/jährlich

2. der Stellvertreter des Gemeindeführers

(alt 30,00 DM/15,34 EUR)

neu 20,00 EUR

Differenz 4,66 EUR/monatlich

55,92 EUR/jährlich

3. Gerätewart

neu 15,00 EUR/monatlich

180,00 EUR/jährlich

4. die Einsatzkräfte

- jährlicher Pauschalbetrag für
Kosten des Dauerbetriebes des
Funkalarmempfängers

neu 10,00 EUR

(bei 12 Kräften im Jahr)

120,00 EUR/jährlich

§ 5 Entschädigung für Brandschutzwachen

pro Wachposten/5,00 EUR pro Stunde

(2-3 Personen für 2 Einsätze)